

## Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave

### Einführung

Nach § 131 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz, LWG) und gemäß Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie ist für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Im Abstand von jeweils 6 Jahren ist der Bewirtschaftungsplan zu überprüfen und zu aktualisieren.

Nach § 132 LWG, Absatz 1, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht und allen Interessenten zugänglich gemacht, damit diese Stellung nehmen können. Zuständige Flussgebietsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

### Zeitplan

Aus dem Landeswassergesetz ergeben sich folgende Fristen und Termine in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie:

Bearbeitungsschritt	Grundlage	Frist	Termin
Veröffentlichung eines vorläufigen Überblicks über wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	§ 132, Abs. 2 LWG; Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b WRRL	2 Jahre vor Inkrafttreten des 2. Bewirtschaftungsplans	Ende 2013
Veröffentlichung des Entwurfes des Bewirtschaftungsplans	§ 132, Abs. 3 LWG; Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c	1 Jahr vor Inkrafttreten des 2. Bewirtschaftungsplans	Ende 2014

	WRRL		
Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	§ 132, Abs. 1 LWG; Artikel 13 Abs. 6 WRRL	6 Jahre nach Inkrafttreten des 1. Bewirtschaftungsplans	Ende 2015

Für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave wurde daraus der folgende Zeitplan abgeleitet:

Bearbeitungsschritt	Termin
Veröffentlichung von Zeitplan und Arbeitsprogramm	bis 22.12.2012
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm	bis 22.06.2013
Veröffentlichung wichtiger Bewirtschaftungsfragen	bis 22.12.2013
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den Bewirtschaftungsfragen	bis 22.06.2014
Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplanes	bis 22.12.2014
Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan	bis 22.06.2015
Abstimmung, Überarbeitung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	bis 22.12.2015

### Arbeitsprogramm

Der Ende 2015 zu veröffentlichende Bewirtschaftungsplan wird folgende in Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie genannten Informationen enthalten. Er kann durch detailliertere Programme ergänzt werden.

## Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit

### Oberflächengewässer

- Lage und Grenzen der Wasserkörper
- Ökoregionen und Oberflächenwasserkörper
- Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen

### Grundwasser

- Lage und Grenzen der Grundwasserkörper

## Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser

- Punktquellen
- diffuse Quellen und Landnutzung
- mengenmäßige Belastungen
- sonstige anthropogene Einwirkungen

### Schutzgebiete

## Überwachungsnetze und Zustand der Gewässer

- Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch)  
(Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer)
- Grundwasser (chemisch und mengenmäßig)
- Schutzgebiete

## Umweltziele

- Oberflächengewässer  
(Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer)
- Grundwasser

Die detaillierten Inhalte und die dafür erforderlichen Informationen werden in den nächsten Jahren schrittweise erarbeitet bzw. aus den bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen (Bestandsaufnahme, Überwachungsprogramme) zusammengestellt.

Die Erarbeitung wird unter Mitwirkung der Arbeitsgruppen in den Teileinzugsgebieten mit Unterstützung der Projektgruppenmitarbeiter/-innen erfolgen.

#### Örtlicher Geltungsbereich

Dieser Plan gilt für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave.

Die Abgrenzungen der Flussgebietseinheit und die Teileinzugsgebiete sind in der **Karte „Flussgebietseinheiten nach EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein“** dargestellt.

Teile der Flussgebietseinheit Schlei/Trave (Stepenitz, s. Karte) liegen in Mecklenburg-Vorpommern. Für Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des entsprechenden Bewirtschaftungsplans ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich, siehe unter 6.

#### Zuständige Behörde

Für den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie seine Durchführung ist die nach Artikel 3 Absatz 2 Wasserrahmenrichtlinie bestimmte zuständige Behörde, in diesem Fall das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, verantwortlich.

#### Bekanntmachung

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans Schlei/Trave werden hiermit bekannt gegeben.

Die **Auslegung** erfolgt **vom 22.12.2012 bis zum 22.06.2013** im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel und im Internet unter [www.wasser.schleswig-holstein.de](http://www.wasser.schleswig-holstein.de).

Nach § 132 Abs. 4 Landeswassergesetz müssen die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit schriftlich erfolgen, d. h. entweder in Papierform, per Post, per E-Mail ([WRRL@melur.landsh.de](mailto:WRRL@melur.landsh.de)) oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde und

sind zu richten an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stichwort „Anhörung WRRL“, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Stellungnahmen für die in Mecklenburg-Vorpommern liegenden Teile der Flussgebietseinheit sind darüber hinaus möglich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, elektronische Anschrift: [poststelle@lung.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lung.mv-regierung.de) . Dort erfolgt auch vom 17.12.2012 bis zum 17.06.2013 die Auslegung des Zeitplans und Arbeitsprogramms für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans. Er wird im Internet unter [http://www.wrrl-mv.de/index\\_bekanntmachungen.htm](http://www.wrrl-mv.de/index_bekanntmachungen.htm) zugänglich gemacht.

Nach Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne gewährt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 132 Absatz 3 LWG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Die abschließenden Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden gemäß § 131 Absatz 2 LWG veröffentlicht.